

Satzung des Junge Presse Nordrhein-Westfalen e.V.

Stand: 25. September 2022

Junge Presse Nordrhein-Westfalen e.V.

Frankenstraße 185
45134 Essen

VR 4799
Amtsgericht Essen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen »Junge Presse Nordrhein-Westfalen« - Landesarbeits- und Interessengemeinschaft der jungen Medienschaffenden in Nordrhein-Westfalen (kurz: JPNW oder Junge Presse e.V.).
2. Der Verein wurde am 16. Februar 1975 in Wuppertal gegründet und ist beim Amtsgericht Essen eingetragen. Die JPNW e.V. ist Rechtsnachfolger der JPNW-lag und der AGJPNW. Der Vereinssitz ist Essen; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Definition

Als junge Medienschaffende im Sinne dieser Satzung gelten alle natürlichen Personen bis zum vollendetem 27. Lebensjahr, die in irgendeiner Form journalistisch oder publizistisch in Nordrhein-Westfalen tätig sind und deren Arbeit ausschließlich ideellen nicht aber kommerziellen Zwecken dient.

§ 3 Aufgaben / Mittel

1. Die JPNW vertritt die Probleme, Forderungen und Interessen der jungen Medienschaffenden in der Öffentlichkeit.
2. Durch folgende Dienstleistungen soll den jungen Medienschaffenden ihre Arbeit erleichtert werden:
 - a. Presse-, Informations- und Artikeldienste zur Anregung und Unterricht
 - b. Tagungen, Schulungen, Seminare und Pressekonferenzen zur Information und Weiterbildung
 - c. Herausgabe von kontrollierten Presseausweisen und Presseschildern zur Erleichterung der Informationsbeschaffung
 - d. Beratung und Information zur Vermeidung von juristischen Schwierigkeiten

§ 4 Zweck / Ziele / Gemeinnützigkeit

1. Es ist Aufgabe und Sinn der JPNW, sich für eine demokratische Bildungs-, Ausbildungs- und Kulturpolitik einzusetzen, die den Zielen der Selbst- und Mitbestimmung verpflichtet ist; die Vielfalt und Unabhängigkeit der kulturellen Jugendbildung in NRW zu erhalten, bzw. zu vergrößern und sich um eine optimale Versorgung Jugendlicher mit jugendeigenen Erzeugnissen zu bemühen; Möglichkeiten der Solidarisierung zwischen den jungen Medienschaffenden zu schaffen, bzw. zu fördern; die internationale Verständigung, insbesondere die Freiheit des Geistes und den Frieden der Völker sowie die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, insbesondere der Kunst- und Kulturschaffenden zu fördern; die Erziehung, die Volks- und Berufsbildung, insbesondere Hilfe und Ausbildung für junge Medienschaffende zu fördern.
2. Die JPNW ist unabhängig von Parteien und Verbänden.
3. Die JPNW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Die JPNW steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und erkennt die Gesetze, insbesondere die Grundrechte an.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keinerlei Gewinnanteile.
5. Es dürfen keine Ausgaben getätigt werden, die nicht dem Zweck des Vereins dienen. Keine Person darf durch unverhältnismäßige Vergünstigungen begünstigt werden.
6. Der Verein hat es sich zum Ziel gesetzt die Vorgaben und Anforderungen des Paragraphen 75 Kinder und Jugend Hilfegesetzes zu erfüllen.

§ 5 Mitgliedschaft

A. Definition und Aufnahme

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person bis 27 Jahre werden, die gemäß Paragraph 2 tätig ist. Es erkennt durch den Beitritt die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an und setzt sich zukünftig für den Zweck und die Ziele des Vereines ein.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Sie ist bei diesem schriftlich zu beantragen.
3. Die Entscheidung ist dem:der Antragsteller:in umgehend unter Beifügung einer jeweils gültigen Satzung bekannt zu geben. Gegen eine negative Entscheidung des Vorstandes kann nach Paragraph D.1 bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft, die durch die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erlangt wurde, besteht auch nach Erreichen der Volljährigkeit unverändert weiter, sofern das volljährige Mitglied diese nicht entsprechend der Satzung kündigt.

B. Arten der Mitgliedschaft

1. Redaktionsmitglied können nichtkommerzielle und regelmäßig erscheinende Jugendmedien werden. Die Aufnahme der Redaktion erfolgt analog zu §5.A. Einer Redaktionsmitgliedschaft können beliebig viele, müssen aber mindestens eine natürliche Personen angehören, die den Voraussetzungen des §5.A.1 entsprechen und regelmäßiges Mitglied der Redaktion sind. Stellvertretend für die Redaktionsmitgliedschaft muss dem Verein ein:e Delegierte:r angemeldet werden, der:die die Interessen der Redaktion vertritt und die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds erfüllt. Besteht Uneinigkeit innerhalb der Redaktionsmitgliedschaft über eine Delegiertenmeldung, entscheidet die Mehrheit der angemeldeten Mitglieder der Redaktion; bei Stimmgleichheit ein vom geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss eingesetzte:r Schiedsrichter:in, der:die Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzende:r oder Kassenprüfer:in der Jungen Presse sein sollte.
2. Alle einer Redaktionsmitgliedschaft angehörigen Personen müssen schriftlich beim Verein angegeben werden. Die An- und Abmeldung von der Redaktionsmitgliedschaft angehörigen Personen sowie Änderungen an der Person des Delegierten sind auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden.
3. Der Beitritt als Mitglied der Redaktion erfolgt analog §5.A. Der Austritt als Mitglied der Redaktion erfolgt analog §5.C. Ein Austritt aus der Redaktion ist gleichzeitig ein Austritt aus der Jungen Presse. Das Mitglied der Redaktion ist in der Bringschuld zur Abmeldung. Die Redaktion wie auch ihre Mitglieder haben Rechte und Pflichten analog §5.D.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein für die Dauer der Mitgliedschaft unterstützt oder vereinsdienliche Sachspenden zur Verfügung stellt oder in laufender Beratung für den Verein tätig ist. Die Aufnahme erfolgt wie in §5.A.2 geregelt. Fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.

5. Zu Ehrenmitgliedern ernannt werden können von der Mitgliederversammlung - mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten - Personen, die sich um den Verein und dessen Ziele hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
6. Zu Ehrenvorsitzenden können ehemalige Vorsitzende, die sich um den Verein und dessen Ziele hervorragende Verdienste erworben haben, von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
7. Außerordentliche Mitglieder werden durch den Vorstand per Vorstandsbeschluss gemäß §8 Abs. 9 berufen und abberufen. Sie unterstützen den Verein auf besondere Weise operativ. Außerordentliche Mitglieder haben kein Antrags-, Stimm-, Rede- und Wahlrecht. Im Übrigen werden ihre Rechte und Pflichten durch den Vorstand festgelegt. Sie zahlen keinen Beitrag.

C. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 27. Lebensjahres, durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Bei Erreichen des 27. Lebensjahres wird sie automatisch in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt.
2. Die Austrittserklärung wird am Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss bis zum 30.11. des betreffenden Jahres bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied eingehen. Die Erklärung hat in Schriftform zu erfolgen und muss eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden. Die Übermittlung der Erklärung kann auch als Scan per E-Mail erfolgen.
3. Einen Ausschlussantrag gegen ein einzelnes Mitglied, der ausführlich zu begründen und mit eventuellen Beweisen oder Zeugenaussagen zu belegen ist, kann jedes Mitglied beim Vorstand stellen.
4. Ein Ausschluss kann beschlossen werden, wenn
 - a. nachgewiesen wird, dass ein Mitglied die Anforderungen an die Mitgliedschaft nie erfüllt hat oder nicht erfüllt;
 - b. das Mitglied mehrfach oder grob gegen den Zweck, die Ziele oder die Satzung des Vereins verstoßen hat;
 - c. das Mitglied mehrfach oder grob dem Ansehen des Vereins geschadet hat oder
 - d. das Mitglied länger als ein Jahr seit Bestehen der Forderung mit Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
5. Der Vorstand informiert das Mitglied über seine Entscheidung. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann gemäß Paragraph 5.D Abs. 1 bei der MV Berufung eingelegt werden.
6. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitgliedes aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Vereinsanspruches auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von gezahlten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

D. Rechte und Pflichten

1. Gegen alle Vorstandsbeschlüsse, die Mitgliedschaft betreffend, kann jedes Vereinsmitglied innerhalb 2 Wochen nach der Versendung der Mitteilung schriftlich und ausführlich begründet Berufung einlegen. Diese ist an den Vorstand zu senden, der sie der MV zur Beschlussfassung vorlegt.
2. Gegen einen Beschluss der MV ist keine Berufung mehr möglich.

3. Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern Informationen über wichtige Vorgänge weiterzugeben. Ebenso trifft diese Verpflichtung die Mitglieder dem Vorstand gegenüber, sowie die Vorstandsmitglieder untereinander.
4. Die Mitglieder haben das Recht, alle Dienstleistungen des Vereins in Empfang zu nehmen und die Vereinspolitik aktiv mit zu gestalten. Sie haben die Pflicht, ihren Beitrag entsprechend des §10 zu entrichten; sie können bis dahin vom Vorstand ihrer Mitgliederrechte beschnitten werden. Weiterhin sind die Mitglieder verpflichtet, regelmäßig einen Tätigkeitsnachweis im Sinne des Paragraphen 2. beizubringen. Die Mitglieder haben keinen einklagbaren Anspruch auf die hier erwähnten Dienstleistungen. Die Mitglieder haben die Pflicht, dem Verein eine aktuelle und empfangsbereite E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 6 Organe

Organe der JPNW sind die Mitgliederversammlung (MV), der Vorstand und das Kuratorium.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der JPNW. In ihr sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, die ihren Mitgliedernachforderungen nach Paragraph 5 nachgekommen sind, und in den letzten sechs Monaten einen journalistischen Tätigkeitsnachweis erbringen können. Die Rechte anderer Mitgliedschaften auf der Mitgliederversammlung gilt entsprechend der jeweiligen Absätze in §5.B.
2. Die ordentliche MV findet einmal jährlich statt. Die nächste Jahreshauptversammlung muss spätestens 400 Tage nach Beginn der letzten Jahreshauptversammlung stattgefunden haben. Hierzu lädt der:die Vorsitzende (bei Verhinderung die gemäß Paragraph 26 BGB eingetragenen Personen gemeinsam) ein. Die Einladung muss unter Beifügung der Tagesordnung, sowie eventuell vorliegender Satzungsänderungs- und Berufungsanträge mit einer Frist von vier Wochen per Post oder E-Mail (Datum des Poststempels/Versanddatum der E-Mail) versandt werden. Bei Einladung per E-Mail erfolgt der Versand der genannten Unterlagen an die der Vereinsgeschäftsstelle zuletzt bekannten E-Mail-Adressen der Vereinsmitglieder. Die Pflicht, dem Verein stets eine aktuelle und empfangsbereite E-Mail-Adresse mitzuteilen, liegt bei den Mitgliedern. Der Tag der Einladung und der Tag der MV werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt. Zusätzlich wird die Einladung unter www.junge-presse.de veröffentlicht.
3. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und ihre Beschlussfähigkeit
 - b. Festlegung der endgültigen Tagesordnung
 - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfenden
 - d. Aussprache und Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfenden
 - f. Beschlüsse über die Anträge zur Mitgliederversammlung
 - g. Beschlüsse über Satzungsänderungen
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von dem:der Vorsitzenden (bei Verhinderung durch die gemäß Paragraph 26 BGB eingetragenen Personen gemeinsam) einberufen werden. Fordern mindestens 20 Prozent aller ordentlichen Mitglieder schriftlich dazu auf, muss der:die Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Termin der MV darf nicht später als zwei Monate nach Antragstellung liegen. Die Einladung muss - mit Begründung - spätestens 14 Tage vor der außerordentlichen MV erfolgen. Die Tagesordnung ist mit zu versenden.

5. Jede nach Paragraph 7.2,3,4 ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die MV wird von dem:der Vorsitzenden und bei dessen:deren Verhinderung von einem Stellvertretenden geleitet. Sind auch diese verhindert, so wählt die MV eine Versammlungsleitung.
6. Die MV fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht und sind gleichgesetzt einer ungültigen Stimme. Für Satzungsänderungen gilt §13 entsprechend. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Mehrere Abstimmungen können – soweit möglich – auch zu einer Gesamtabstimmung zusammengefasst werden, sofern kein teilnehmendes Mitglied widerspricht. Jedes Mitglied kann in diesem Fall nur insgesamt zustimmen, ablehnen oder sich enthalten. Die Abstimmung muss schriftlich/geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der MV gestellt werden, beschließt die MV.
7. Über jede MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem:der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleitung und von der Schriftführung zu unterzeichnen ist.
8. Online-Mitgliederversammlungen:
 - a. An Stelle einer präsenten Mitgliederversammlung kann zu einer virtuellen oder einer hybriden Mitgliederversammlung (VHMV) eingeladen werden. Für die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung gelten die nachstehenden Bestimmungen ergänzend.
 - b. Die VHMV sind gegenüber der präsenten MV nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
 - c. VHMVs finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen System (Chat, Video oder Telefon) statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig entsprechende Zugangsdaten. Die Zugangsdaten zur VHMV werden auf demselben Wege versandt, wie die Einladung. Ausreichend ist ein Versand der Zugangsdaten am Tag vor der VHMV. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Die Teilnehmenden sollten ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich machen.
 - d. Die sonstigen Bedingungen der VHMV richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die MV.
 - e. Eine VHMV über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks ist unzulässig.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Im Falle einer unmittelbaren Wiederwahl innerhalb des Gesamtvorstands können auch fördernde Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Im Vorstand dürfen maximal drei fördernde Mitglieder vertreten sein.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:der Vorsitzenden und zwei Stellvertretenden.
3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne nach Paragraphen 26 BGB vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Alleinvertretungsberechtigt ist der:die Vorsitzende oder die Stellvertretenden gemeinsam.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 10 Referierenden, deren Aufgaben durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgenden gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Durch eigenmächtiges Handeln von Vorstandsmitgliedern sowie von Mitgliedern wird der Vorstand nicht verpflichtet.
7. Der Vorstand koordiniert das Mitarbeiter:innenteam und die Aktivitäten des Vereines.
8. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäftsbereiche besondere Vertretende gemäß §30 BGB ("Kooptierte Vorstandsmitglieder") bestellen.
9. Der Vorstand trifft sich nach Bedarf. Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes erfolgt schriftlich sieben Tage im Voraus unter Angabe einer Tagesordnung durch den:die Vorsitzende:n oder im Falle der Verhinderung durch den:die Stellvertreter:in. Über jede Vorstandssitzung wird Protokoll geführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder oder ein geschäftsführendes und mindestens die Hälfte der erweiterten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur die gewählten Vorstandsmitglieder. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Jedes Mitglied ist zur Mitarbeit im Mitarbeiter:innenteam des Vorstandes eingeladen.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und eine Finanzordnung. Änderungsanträge müssen Bestandteil der Tagesordnung sein und eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Gesamtvorstand finden. Der Vorstand beschließt die für die Ausstellung der Presseausweise und Presseschilder maßgebliche Presseausweisordnung. Sie kann von ihm durch einfache Mehrheit geändert werden. Durch den Beitritt erklären die Mitglieder die jeweils gültige Fassung anzunehmen und zu beachten. Der Vorstand ist verpflichtet alle Änderungen der Presseausweisordnung den Mitgliedern in angemessener Zeit mitzuteilen.

§ 8a Kassenprüfung

1. Die Überprüfung des Kassengeschäftes erfolgt durch zwei Kassenprüfende.
2. Die Kassenprüfende werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt.
3. Die Kassenprüfende prüfen vor Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie auf Wunsch des Vorstandes oder eigene Initiative während des Geschäftsjahres in sinnvollen Abständen. Die Überprüfung einer ordentlichen Kassenführung muss mindestens halbjährlich durchgeführt werden. Dem Vorstand ist nach Prüfung binnen 14 Tagen ein Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 8b Wahlen

1. Die Wahlen zum Vorstand und zum Kassenprüfenden können per Akklamation erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat:innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

§ 8c Geschäftsführung

Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Diese führt dann die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins, leitet die Geschäftsstelle und ist Vorgesetzte:r der hauptamtlichen Vereinsmitarbeitenden. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen

sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse obliegen der Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.

Die Tätigkeit der Geschäftsführung erfolgt nach einem Geschäftsführungsvertrag.

Die Geschäftsführung hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Geschäftsführung hat auf allen Sitzungen und Versammlungen Rede- und Antragsrecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium der JPNW soll sich für die Ziele des Vereines einsetzen und aktiv an deren Verwirklichung mitarbeiten. Insbesondere soll es die Belange der Mitglieder unterstützen und mithelfen die Situation von jungen Medienschaffenden zu verbessern.
2. Dies soll vor allem durch Beratung in Sach- und sonstigen Fragen, durch die Erschließung von Kontakten, durch Vermittlung von Wissen auf Seminaren, Diskussionsrunden und Pressekonferenzen geschehen.
3. Dem Kuratorium sollten bis zu 15 Personen aus den Bereichen Journalistik, Politik, Wirtschaft und Kultur angehören, die ein Interesse an der Förderung der Jugendmedien haben. Sie sollten einen Bezug zum Betätigungsfeld der JPNW haben.
4. Die Ernennung eines Kuratoriumsmitgliedes kann von jedem Mitglied beantragt werden und muss mit Personalvorschlag, Begründung und Einverständniserklärung spätestens 14 Tage vor der nächsten Vorstandssitzung dem:der Vorsitzenden zugestellt werden, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder bei grobem Verstoß gegen die Ziele der JPNW durch einen Ausschluss, mit 3/4 Mehrheit, auf einer MV. Der Ausschluss muss Punkt der Tagesordnung sein.
7. Die Mitglieder des Kuratoriums sollten sich ca. 1/4 jährlich mit den Mitgliedern des Vorstandes treffen, um über die jeweilige Situation informiert zu werden und über Möglichkeiten der optimalen Vertretung der JPNW nachzudenken.

§ 10 Beitrag

1. Die Berechnung des Mitgliedsbeitrages erfolgt im Voraus für das gesamte Kalenderjahr. Eine anteilige Anrechnung von Kalendermonaten erfolgt nicht. Mitglieder können freiwillig den jeweiligen Beitrag zugunsten des Vereins dauerhaft oder einmalig erhöhen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am 01.01. automatisch fällig. Bei Personen, die nach einem erfolgten Austritt erneut die Vereinsmitgliedschaft beantragen, wird der Mitgliedsbeitrag sieben Tage nach erfolgter Aufnahme in den Verein fällig.
3. Ordentliche Mitglieder: Erstmitglieder zahlen für das Kalenderjahr ihres Beitritts keinen Beitrag. Mit Beginn des zweiten Kalenderjahres der Mitgliedschaft zahlen Mitglieder einen Beitrag von mindestens zwölf Euro pro Jahr. Personen, die nach einem erfolgten Austritt erneut die Mitgliedschaft beantragen, zahlen ab der erneuten Aufnahme sofort den regulären Beitrag von zwölf Euro pro Jahr.
4. Fördernde Mitglieder zahlen mindestens den Beitrag wie ordentliche Mitglieder.
5. Redaktionsmitglieder zahlen einen Sockelbeitrag von 20 Euro sowie pro Mitglied der Redaktion, das Teil der Redaktionsmitgliedschaft wird, je 5 Euro.

6. Gebühren: Für Mitglieder, die ihren Beitrag nicht im SEPA-Lastschriftverfahren zahlen und nicht bis zum 31.12. des Vorjahres den Beitrag entrichtet haben, erhöht sich der Beitrag um ein Entgelt von zwei Euro (Nicht-Last-Entgelt). Kosten, die dem Verein entstehen und auf ein Verschulden des Mitglieds zurückzuführen sind, muss das Mitglied dem Verein erstatten.
7. Wird ein vom Verein ausgestellter Jugend-Presserausweis und/oder das Jugend-Presserausweis-Autoschild nicht bis zum 31. Januar des Folgejahres an den Verein zurückgeben oder durch einen Verlängerungsantrag verlängert, können die Jahresgebühren der ursprünglich antragsstellenden Person hierfür weiterhin berechnet werden.

§ 11 Finanzordnung

1. Die Mittel der JPNW werden nach Maßgabe dieser Satzung und der Finanzordnung vom geschäftsführenden Vorstand verwaltet.
2. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach
 - a. den von dritter Seite vorgegebenen
 - b. dem vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplan
 - c. den Richtlinien und Grundsätzen der Finanzordnung
3. Ein Haushaltsplan und eine Finanzordnung - sofern die letzte nicht beibehalten werden soll - sind nach Aufnahme der Amtstätigkeiten des neuen Vorstandes umgehend aufzustellen und auf einer Vorstandssitzung zu beschließen.

§ 12 Datenschutz

Der JPNW ist der Schutz von sensiblen personenbezogenen Daten wichtig. Damit alle Mitglieder Kenntnis über die Speicherung und Verarbeitung ihrer Daten haben, erklärt er diese in einer Datenschutzerklärung. Die Datenschutzerklärung ist Bestandteil der Satzung und wird vom Mitglied in der jeweils gültigen Fassung angenommen. Der Vorstand beschließt die Datenschutzerklärung. Änderungsanträge müssen Bestandteil der Tagesordnung einer Vorstandssitzung sein und eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Gesamtvorstand finden. Der Vorstand ist verpflichtet alle Änderungen der Datenschutzerklärung den Mitgliedern in angemessener Zeit mitzuteilen. Die Datenschutzerklärung wird im Bereich „Downloads“ auf www.junge-presse.de veröffentlicht.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer form- und fristgerecht eingeladenen MV mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn die Satzungsänderung Bestandteil der mitversandten Tagesordnung war. Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle zur Eintragung erforderliche redaktionelle Satzungsänderungen, sowie spätere Satzungsänderungen die zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder zur Anerkennung nach Paragraph 75 KJHG gefordert werden, durchzuführen. Beschlüsse den Paragraphen 4 betreffend, sind vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 14 Auflösung

Eine Auflösung des Vereines kann nur auf einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen MV mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegeben Stimmen beschlossen werden. Vom Ergebnis der Abstimmung müssen alle Mitglieder umgehend in Kenntnis gesetzt werden.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung, an welche Stiftung oder Vereinigung das Vereinsvermögen fällt. Der Begünstigte hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und der Satzung der JPNW entsprechende Ziele zu verwenden.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25. September 2022 in Essen zuletzt geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.